

Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von kulturellen Einrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 43 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen - Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 23.07.2015 unter der Beschluss-Nr.95-13/15/SR folgende Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von kulturellen Einrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten in kommunaler Trägerschaft sollen vorrangig für städtische Veranstaltungen sowie zu Veranstaltungen für kulturelle, schulische und jugendpflegerische Zwecke sowie für Einzel-, Gruppenausstellungen, Vernissagen, Konzerte und Tagungen genutzt werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für

1. die Kunst- und Kulturscheune im „Historischen Stadtgut“ in Löbejün (kulturelle, schulische und jugendpflegerische Veranstaltungen sowie Ausstellungen)
2. das Bogenhaus im „Historischen Stadtgut“ in Löbejün (städtische kulturelle Veranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen)
3. die Kirche „St. Cyriaci“ in Löbejün (dem Charakter des Gebäudes angemessene Konzerte)
4. das Museum in Wettin (kulturelle Veranstaltungen)
5. Felsenbühne in Brachwitz einschließlich des Bungalows (kulturelle Veranstaltungen, Konzerte)

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in den benannten Objekten aufhalten.

(3) Mit dem Betreten der Gesamtbereiche der Objekte unterliegen Nutzungsberechtigte, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte i.S.v. § 1 dieser Benutzungsordnung sind die Stadt Wettin-Löbejün selbst, Privatpersonen, Schulen, Vereine, Parteien, Kirchengemeinden der Stadt Wettin-Löbejün sowie die Kreisvolkshochschule und Musikschulen.

§ 4

Überlassung der Räumlichkeiten

(1) Die Überlassung und Nutzung der in § 2 genannten Objekte ist auf die in § 1 benannten Zwecke beschränkt. Für eine über diese Zwecke hinaus gehende Nutzung gilt die Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme kommunaler Räume und Sportstätten der Stadt Wettin-Löbejün sowie die dazugehörige Benutzungsentgeltsatzung der Stadt Wettin-Löbejün in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Antrages. Dieser ist spätestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung gegenüber der Stadt Wettin-Löbejün zu stellen. Für die Antragstellung sind entsprechende Formblätter zu verwenden.

(3) Die Überlassung der Räumlichkeiten gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Stadt Wettin-Löbejün gegenüber dem Antragsteller erteilt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Terminvormerkung unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(4) Liegen für denselben Zeitraum und die gleiche Einrichtung mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung grundsätzlich die Reihenfolge des Einganges der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen (öffentliches Interesse).

(5) Die Stadt Wettin-Löbejün behält sich vor, von der Genehmigung zurückzutreten, wenn die Benutzung der betreffenden Räume im Falle höherer Gewalt oder unvorhergesehener, im öffentlichen Interesse liegende Gründe, zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(6) Die Stadt Wettin-Löbejün behält sich das Recht vor, die Genehmigung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch, extremistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

§ 5

Schlüssel- und Raumübergabe

(1) Die Übergabe von Schlüssel und Räumlichkeiten erfolgt durch Unterschrift mit Vermerk des Datums der Übergabe und der Rückgabe durch den Beauftragten der Stadt (Übergebender) und dem Nutzungsberechtigten/ Veranstalter (Übernehmender). Dazu wird vor der Veranstaltung im Beisein eines Beauftragten der Stadt und dem Nutzungsberechtigten/ Veranstalter eine Abnahme über den tatsächlichen Zustand der Räume vorgenommen.

(2) Ein Beauftragter der Stadt Wettin-Löbejün nimmt nach der Veranstaltung gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten/ Veranstalter die Raumabnahme vor. Werden Mängel, Schäden bzw. der Verlust von Einrichtungsgegenständen festgestellt, so ist der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter zur Verantwortung zu ziehen. Diese Unzulänglichkeiten sind durch den Nutzungsberechtigten/Veranstalter auf seine Kosten umgehend abzustellen.

§ 6

Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Räumlichkeiten werden generell von der Stadt Wettin-Löbejün verwaltet.

(2) Während des Überlassungszeitraumes ist der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter innerhalb der Objekte für die Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit zuständig.

(3) Der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räume nach der Veranstaltung wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt Wettin-Löbejün zu übergeben.

§ 7

Pflichten des Nutzungsberechtigten/Veranstalters

(1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter auf seine Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Nutzungsberechtigte/Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilicher Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der in der Gefahrenabwehrverordnung geltenden Ruhezeiten verantwortlich.

(2) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem in der Genehmigung aufgeführten und damit vereinbarten Zweck genutzt werden. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung der Veranstaltung, hat der Veranstalter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung zu geben. Eine Entscheidung über die Zulassung der Veranstaltung trifft die Stadt. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte wird untersagt.

(3) Die Ausschmückung und Dekoration der Räume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind.

(4) Das Rauchen ist in allen Objekten nicht erlaubt.

§ 8

Ordnungsvorschriften

(1) Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das Mobiliar der Objekte sind vom Nutzungsberechtigten/ Veranstalter schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) In den Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Sanitäreinrichtungen können bei jeder Veranstaltung genutzt werden, auch hier ist die notwendige Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.

(3) Jegliche Art von anfallendem Müll muss vom Nutzungsberechtigten/Veranstalter selbst entsorgt werden.

(4) Unbefugtes Hantieren an den Heizungs- und Beleuchtungsanlagen ist unberechtigten Personen verboten.

(5) Bei Führungen ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

(1) Für eventuelle Schäden, die sich aus einer Mehrbelegung ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter. Ebenso haftet er für alle Beschädigungen und Verluste, die am und im Überlassungsgegenstand durch Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung entstanden sind.

(2) Der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtung entstehen.

(3) Die vom Nutzungsberechtigten/ Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt Wettin-Löbejün auf seine Kosten behoben. Die Stadt Wettin-Löbejün kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen.

(4) Der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Inanspruchnahme des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Stadt Wettin-Löbejün wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter verpflichtet, die Stadt Wettin-Löbejün von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Stadt Wettin-Löbejün beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt Wettin-Löbejün durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

(5) Die Haftung des Nutzungsberechtigten/ Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche vom Nutzungsberechtigten/ Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Wettin-Löbejün keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzungsberechtigten/ Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

Der Nutzungsberechtigte/ Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand an die Stadt Wettin-Löbejün zu übergeben.

(6) Entstandene Schäden in den Räumen werden durch die Stadt Wettin-Löbejün behoben und dem Nutzungsberechtigten/ Veranstalter in Rechnung gestellt. Hierzu zählen auch Schäden, welche durch Gäste der Veranstaltung verursacht wurden.

§ 10

Verlust von Gegenständen, Fundsachen, Schadenersatz

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Vermögen der Nutzungsberechtigten/ Veranstalter, Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Objektes abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim zuständigen Ordnungsamt abzugeben.

(3) Einrichtungsgegenstände, Mobiliar und Inventar, die im Rahmen von Veranstaltungen zerstört worden sind werden nach Prüfung und Feststellung des Wiederbeschaffungswertes dem Verursacher durch die Stadt Wettin-Löbejün in Rechnung gestellt.

§ 11

Kleiderabgabe

Die Stadt Wettin-Löbejün schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.

§ 12

Einhaltung der Benutzungsordnung

Den Beauftragten der Stadt Wettin-Löbejün ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten während der Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme der kulturellen Einrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 23.07.2015 unter der Beschluss-Nr.95-13/15/SR beschlossene Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von kulturellen Einrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 24.07.2015 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 24.07.2015

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 23.07.2015 unter der Beschluss-Nr. 95-13/15/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 24.07.2015 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von kulturellen Einrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 5, Ausgabe- Nr. 8 vom 19.08.2015 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 24.07.2015

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -